Kleine Hartlage

M. = 1 : 1000

Blocksamp

Straße

Breiter

K 134

Flur 8

Flur 10

Kampstraße

Föhrenstraße

Straße

Handelsstraße

Lindenstraße

Buchstraße

Brahmsstraße

Wohldstraße

Mozartstraße

Regerstraße

Wellenstraße

Lessingstraße

Richard Strauß Straße

Verdistraße

Bruckner-Straße

Schumannstraße

Schubertstraße

Lortzingstraße

Brucknerstraße

L 60

ORTSDURCH-FAHRT

BAUBESCHRÄNKUNGSZONE

BAUVERBOTSZONE

GGa

GGb

GGc

GE II o 0,4 (0,8) — BETRIEBSWOHNUNG(EN) ZUR ÜBERWACHUNG, BETRIEBSSTELLE MIT WERKSTATT, LAGERRAUM FÜR ANLIEGER

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15. 2. 1980). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 12. November 19 82

KATASTERAMT

im Auftrage:

KATASTERAMT OSNABRÜCK

Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung

Auszug aus dem Flurkartenwerk

Maßstab 1: 1000

Stadt-Landkreis Osnabrück
Gemeinde Quakenbrück - Stadt
Gemarkung Quakenbrück
Flur 7
Gesch. Buch: X. . . . Nr. 1002/80

Osnabrück, den 15. 2. 1980

Beglaubigt

Katasteramt

Im Auftrage

Vervielfältigungserlaubnis erteilt

Eine Gewähr für die Richtigkeit wird nur für unterschriftlich beglaubigte Auszeichnungen übernommen

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22. 6.1982 (Nds. GVBl S. 230), hat der Rat der Stadt Quakenbrück diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung dieses Planes wird der Bebauungsplan Nr. 17 "Hakenkamp" außer Kraft gesetzt.

§ 2

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Stellung der baulichen Anlagen" kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Quakenbrück eine Ausnahme gem. § 31 (1) BBauG von ausschließlich 90 Grad zulassen.

HINWEIS:
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde erwartet werden, wird darauf hingewiesen, daß diese meldepflichtig sind (Nds. Denkmalschutzgesetz v. 30.5.78). Die Funde sind unverzüglich der zuständigen Kreis- oder Gemeindeverwaltung zu melden.

HINWEIS:
Innerhalb der Baubeschränkungszone im Abstand von 40 m vom befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt Werbeanlagen im Blickfeld zur Landesstraße nicht errichtet werden (§24.2 NStrG).

HINWEIS:
Die Neubauerrundstücke, soweit sie unmittelbar an die Landesstraße 60 anerenzen, sind außerhalb der Ortsdurchfahrt entlang der Straßenkontinuierenze mit einer lückenlosen, festen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten. (§24 NStrG in Verbindung mit Nr. 2 ODR und Nr. 2 Zufahrtenrichtlinien)

PLANZEICHENERKLÄRUNG (nach der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981)

1. Art der baulichen Nutzung
   - WR Reine Wohngebiete
   - WA Allgemeine Wohngebiete
   - MI Mischgebiete
   - GE Gewerbegebiete
   - SO Sondergebiete
2. Maß der baulichen Nutzung
   - GRZ Grundflächenzahl
   - BMZ Baumassenzahl
   - II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
   - (II) Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
   - o Offene Bauweise
   - ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
   - a Abweichende Bauweise (Gebäude sind bis zu einer Länge von m zulässig, Abstände nach §§ 7 und 10 NBauO)
   - g Geschlossene Bauweise
   - Baulinie
   - Baugrenze
   - SD Satteldach
   - WD Walmdach
   - FD Flachdach
   - 28-36° Dachneigung
   - Stellung der baulichen Anlagen (längere Mittelachse des Hauptbaukörpers gleich Firstrichtung)
4. Fläche für den Gemeinbedarf
   - Flächen für den Gemeinbedarf
   - Zweckbestimmung:
     - Schule
     - Kirche
6. Verkehrsflächen
   - Straßenverkehrsflächen (Gemeindestraße)
   - Straßenbegrenzungslinie (auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)
   - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
   - Zweckbestimmung:
     - P Öffentliche Parkfläche P Parkbucht
     - F Fußweg
   - Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
     - z.B. Einfahrt
     - z.B. Einfahrtsbereich
     - z.B. Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
7. Flächen für Versorgungsanlagen
   - Versorgungsfläche
   - Zweckbestimmung:
     - Elektrizität (Trafo)
     - Erdgasregelschrank
8. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
   - Elt-Freileitung mit Schutzstreifen
   - Erdkabel
   - Gasleitung
   - Wasserleitung
9. Grünflächen
   - Grünfläche öffentlich
   - Grünfläche privat
   - Zweckbestimmung
     - Parkanlage
     - Spielplatz
     - Bolzplatz
10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
    - Wasserflächen
    - Zweckbestimmung
      - Fluß / Bach
12. Flächen für die Land- und für die Forstwirtschaft
    - Fläche für die Landwirtschaft
    - Fläche für die Forstwirtschaft
13. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung der Landschaft
    - Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern (§9 (1) 25 a BBauG)
    - Erhalten von Bäumen u. Sträuchern (§9 (1) 25 b BBauG)
    - Einzelbäume zu erhalten
15. Sonstige Planzeichen
    - Nicht überbaubare Grundstücksflächen
    - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
    - Abgrenzung unterschiedlicher Stellung der baulichen Anlagen
    - Abgrenzung unterschiedlicher Dachneigung
    - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
    - Sichtwinkel (Überhalb 0.80 m hohe über Straßenoberkante dauernd freizuhalten) Hinweis
    - Mit Seh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen, zugunsten der Allgemeinheit
    - K Kurzfristige Stellplätze für Müllbehälter
    - GGa Gemeinschaftsgaragen
    - Im Plan enthalten

PFLANZSCHEMA

11reihige Pflanzung, Reihenabstand 1m, Pflanzabstand 1m, Randabstand 1m, Intervall 20m

GEHÖLZLISTE

10%	A	ACER CAMPESTRE	FELDAHORN
10%	C	CARPINUS BETULUS	HAINBUCHE
10%	F	FRAXINUS EXCELSIOR	ESCHE
5%	P	PRUNUS AVIUM	VOGELKIRSCHE
15%	Q	QUERCUS ROBUR	STIELEICHE
10%	S	SORBUS AUCUPARIA	EBERESCHE
10%	Cs	CORNUS SANGUINEA	BLUTHARTRIEGEL
10%	Ca	CORYLUS AVELLANA	HASEL
5%	Lx	LONICERA XYLOSTEUM	HECKENKIRSCHE
5%	Rf	RHAMNUS FRANGULA	FAULBAUM
5%	Sc	SALIX CINEREA	ASCHWEIDE
5%	Vo	VIBURNUM OPULUS	SCHNEEBALL

BEBAUUNGSPLAN NR. 17 A "HAKENKAMP" DER STADT QUAKENBRÜCK
LANDKREIS OSNABRÜCK
M. 1 : 1000

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.2.80 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 3.3.82 ortsüblich bekanntgemacht.

Quakenbrück, den 11.11.82

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.5.82 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die Öffentliche Auslegung gem. § 2a BBauG Abs. 6 beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.5.82 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 3.6.1982 bis zum 3.7.1982 gem. § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Quakenbrück, den 11.11.82

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 2a Abs. 7 BBauG beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BBauG wurde von Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Quakenbrück, den 19...

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 8.11.82 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Quakenbrück, den 11.11.82

Stadtdirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Osnabrück, den 7.10.1981 / 25.3.1982

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung des Landkreises Osnabrück (Az.:) vom heutigen Tage gem. §§ 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / ~~teilweise genehmigt, die Genehmigung wurde versagt~~.

Osnabrück, 12. JULI 1983

Landkreis Osnabrück

Der Rat der Stadt hat den in der Genehmigungsverfügung aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Quakenbrück, den 19...

Stadtdirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BBauG am 12.07.83 im Amtsblatt für den Landkreis bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Quakenbrück, den 12.07.83

Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Quakenbrück, den 15

Stadtdirektor